

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 28.

Halle, Donnerstag den 3. Februar
Hierzu eine Beilage.

1848.

Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin
am 26. Januar 1848.

Die Berathung erstreckte sich auf den sechsten Titel, der im Entwürfe überschrieben ist: »Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern«, wofür die Abtheilung zu setzen empfahl: »Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder die Strafbarkeit mindern«.

§. 50. »Eine an sich strafbare Handlung kann denjenigen Personen nicht zugerechnet werden, in welchen durch jugendliches Alter oder durch einen besondern Geisteszustand der freie Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen war«.

In der kurzen Erörterung, die in der Versammlung zur unveränderten Annahme führte, brachten die rheinischen Abgeordneten Camphausen und v. Wylus abermals die Frage der Fassung in Anregung. Namentlich führte der letztere an, daß der Minister für die Gesetzgebungs-Revision im Besitze eines Versuchs sei, wie der Entwurf in einer dem Bedürfniß der Rheinprovinz entsprechenden Weise gefaßt werden müsse. Ein Exemplar dieses Versuchs sei zwar der vorberathenden Abtheilung übergeben, aber es sei förderlicher, wenn der Versuch der Rheinländer zur Kenntniß aller Mitglieder der Versammlung oder wenigstens der Abtheilung gelange, damit man sich über das Zweckmäßigste der Fassung durch Vergleich selbst unterrichte. Seine Bemerkungen schloß der Freiherr von Wylus mit den Worten: »Ich bin der persönlichen Ansicht, daß, wenn die Veröffentlichung stattfindet, eine Menge von Bedenken, welche wir gegen die vorgeschlagene Fassung haben, von der Art sein wird, daß sie die ganze Welt theilt, und daß es nicht mehr möglich sein wird, Manches noch einzuführen oder festzuhalten, was einstweilen im Entwurfe vorgeschlagen ist, hinsichtlich dessen wir aber keine Garantie haben, daß es aus der spätern Wortfassung wegfällt«. Darauf entgegnete der Justizminister v. Savigny: »Die Vorschläge der rheinischen Juristen sind von der staatsrätlichen Kammer-Kommission mit Zuziehung von Juristen sorgfältig erwogen und in den Entwurf die Vorschläge

aufgenommen worden, von denen man sich überzeugte, daß sie zweckmäßig seien. Diese Vorschläge sind den Mitgliedern der Abtheilung mitgetheilt«. Damit stellte sich aber der Abgeordn. Camphausen nicht zufrieden, vielmehr bezweifelte er die Richtigkeit der Worte, wenn man behauptete, die Vorschläge der Rheinländer wären sorgfältig erwogen. Er sagte:

Bevor zu dem folgenden Paragraphen übergegangen wird, wünsche ich auf zwei Punkte zurückzukommen, welche von Seiten des Herrn Gesetzgebungs-Ministers angeführt worden sind. Daß der Entwurf, den der Herr Korreferent erwähnte, bei den hiesigen Berathungen einer Prüfung unterworfen und daraus angenommen sei, was sich als brauchbar erwiesen habe, beruht, so fürchte ich, auf einem Mißverständnisse. Ich möchte annehmen, daß eine vollständige Prüfung nicht stattgefunden habe. Wenn angeführt worden ist, daß ein reichhaltiges Material angehäuft und benutzt worden sei, so möchte ich bezweifeln, daß in diesem Material sich auch der Versuch finde, den gegenwärtig vorliegenden Gesetz-Entwurf in seiner Fassung dem anzupassen, was das rheinische Verfahren erfordert. Es muß, glaube ich, ein solcher Versuch von besonderer Bedeutung nicht nur für uns, sondern auch für die ganze Versammlung sein. Es ist nicht der Versuch, den Inhalt des Gesetzes zu schwächen, sondern ihn zu vereinigen und zu verschmelzen mit dem Verfahren und der Auffassung, welche am Rheine bestehen. Ich bin daher ebenfalls der Ansicht, daß es von Interesse für die Versammlung, von Interesse für die Verhandlung sei, diesen Entwurf bekannt zu machen. Es würde nicht deshalb jede einzelne Abweichung, die sich darin findet, Gegenstand der Erörterung werden, es würde sich aber eine Meinung im Allgemeinen gewinnen und aussprechen lassen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ueber die Lage der Sache ist Folgendes zu bemerken. Nachdem die Berathung des Entwurfs in der Kommission des Staats-Raths beendigt war, wurde es für angemessen erachtet, noch rheinische Juristen darüber zu hören, ob die Bestimmungen desselben sich würden einfügen lassen in das Assisen-Verfahren der Rheinprovinz. Es wurde denselben der Entwurf nebst den Revi-

sionsarbeiten mitgetheilt, und sie wurden veranlaßt, sich gutachtlich darüber zu äußern. Demnächst wurden sie hier nach Berlin selbst einberufen, und im Schoße der Kommission ist mit ihnen über diese Frage berathen worden. Von denselben wurden verschiedene Ausstellungen gemacht, die sämmtlich genau erwogen sind und, so weit man sie für begründet erachten mußte, eine Abänderung oder Ergänzung des Entwurfs herbeigeführt haben. Abgesehen von der Frage, ob der Entwurf in allen Stücken für das Assisen-Verfahren geeignet sei, stellten die rheinischen Juristen noch andere Gesichtspunkte auf, aus denen, ihres Erachtens, wünschenswerth wäre, wenn dem Entwurfe noch in mancher anderen Beziehung eine andere Fassung gegeben würde. Namentlich wurde von denselben ein in diesem Sinne abgefaßter Entwurf vorgelegt. Dieser Entwurf ging bei der Kommission zu einer Zeit ein, wo es nicht mehr möglich war, den ganzen Entwurf zu prüfen, ihn von Anfang bis zu Ende wieder durchzunehmen, denn es stand die Einberufung des Vereinigten Ausschusses bevor, und da wäre es nicht möglich gewesen, die ganze Berathung von vorn wieder zu beginnen. Es wurde also schon damals den rheinischen Juristen erklärt, daß man bei der definitiven Redaction des Entwurfs, wie sie nach der Berathung des Vereinigten ständischen Ausschusses erfolgen würde, auf diese Arbeit sorgfältige Rücksicht nehmen und erwägen würde, inwieweit eine Abänderung erforderlich wäre. Ich glaube, daß, wenn man, wie es von der Regierung in der That geschehen, sich diese Prüfung vorbehält, wenn ferner den Herren Referenten und den geehrten Mitgliedern der Abtheilung dieser Entwurf mitgetheilt und ihnen gestattet ist, die Anträge der rheinischen Juristen zu den ihrigen zu machen, und wenn endlich, wie dies zu veranlassen von Seiten der Regierung kein Bedenken vorliegt, auch anderen geehrten Mitgliedern der hohen Versammlung, die sich dafür interessieren, Gelegenheit gegeben wird, diesen Entwurf einzusehen: alsdann wohl Alles geschehen sein würde, was in dieser Beziehung möglich ist. Gegenwärtig in dem bereits so weit vorgeschrittenen Stadium der Berathung aber diesen ganzen Entwurf abdrucken zu lassen, ihn gewissermaßen neben den Entwurf der Regierung zu stellen und die Versammlung zu veranlassen, daß sie über die kleinsten Fassungsfragen Vergleichung anstelle und prüfe, ob die eine oder andere besser sei, würde meines Erachtens sehr weit über den Zweck hinausführen, den die Berathung wohl hauptsächlich haben soll, und vielleicht zu endlosen Debatten Anlaß geben. Denn über nichts läßt sich bekanntlich mehr sprechen und diskutieren, als über Fassungsfragen, wo man leicht dazu veranlaßt wird, die Fassung, in die man sich hineingelebt hat, auch als die bessere und allein richtige anzusehen.

Das Ergebniß der Verhandlung, an der auch v. Auerswald im Sinne der Rheinländer und Graf Schwerin im Sinne des Gouvernements Theil nahmen, war, daß zwei Exemplare des rheinischen Versuchs im Sekretariate des Ausschusses zur Einsicht für die Mitglieder niedergelegt werden sollten.

§. 51. »Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche das 12te Jahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu achten. Bei Personen, welche das 12te, aber noch nicht das 16te Jahr vollendet haben, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu ermesfen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu achten sind oder nicht.«

Die Abtheilung schlug die Einschaltung »von dem Richter« nach dem Worte »Falle« vor. Die Versammlung nahm den ersten Theil des Paragraphen unverändert an, nur im zweiten Theile setzte sie bei der Abstimmung mit 54 gegen

39 fest, daß das vollendete 18te Jahr an die Stelle des 16ten trete.

§. 52. »Die wegen jugendlichen Alters für zurechnungsunfähig geachteten Personen sind der häuslichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen, oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen. Der Richter hat das hierzu Nöthige nach Befinden der Umstände anzuordnen. In der Besserungsanstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesezte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich achtet, jedoch niemals über das zurückgelegte 20te Lebensjahr hinaus.«

Einwendungen über die Verschiedenheit des rheinischen Verfahrens blieben unberücksichtigt und der Paragraph wurde angenommen.

Die folgenden Paragraphen wurden nach unerheblicher Erörterung unverändert angenommen, nur wurde an die Stelle des 16ten das 18te Jahr gesetzt.

§. 53. »Gegen Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das 16te (18te) Lebensjahr vollendet haben und zugleich für zurechnungsunfähig geachtet werden, sollen die gesetzlichen Strafen mit folgenden Einschränkungen eintreten: 1) Anstatt der Todesstrafe oder der lebenswierigen Freiheitsstrafe ist höchstens auf 15- und mindestens auf 3jährige Strafarbeit zu erkennen. 2) Bei einem mit zeitlicher Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bedrohten Verbrechen soll die Hälfte der höchsten gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden. 3) Auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der Ehrenrechte darf niemals erkannt werden. 4) Die gegen jugendliche Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen sind entweder in eigens für solche Personen bestimmten Strafankalten oder zwar in den ordentlichen Strafankalten, jedoch in abgesonderten Räumen zu vollstrecken.«

§. 54. »Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung kann demjenigen nicht zugerechnet werden, dessen freie Willensbestimmung durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen ausgeschlossen war.«

§. 55. »Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung, welche zur Anwendung eines rechtswidrigen Angriffes gegen die Person oder gegen das Vermögen, es sei von dem Angegriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung von einem Andern, begangen wird, soll, so weit sie für den Zweck der Vertheidigung erforderlich war, als eine in rechter Nothwehr begangene Handlung erachtet und nicht als ein Verbrechen angesehen werden. Dasselbe gilt von solchen Handlungen, welche vorgenommen werden, um denjenigen zu vertreiben, welcher in eines Andern Besizthum mit Gewalt eindringt oder darin wider den Willen des Besizers verbleibt.«

§. 56. »Wer in rechter Nothwehr aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maß erlaubter Vertheidigung überschreitet, dem ist diese Ueberschreitung nicht zuzurechnen.«

§. 57. »Wer in Nothwehr einen Menschen tödtet oder erheblich verwundet, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen.«

§. 58. »Gegen den, welcher Sachen gewaltsam oder heimlich an sich gebracht hat, ist der Verlegte befugt, sowohl auf frischer That als auch dann, wenn die Hilfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, Gewalt anzuwenden, so weit solche erforderlich ist, um denselben die Sachen wieder abzunehmen. Eben so ist es erlaubt, Gewalt anzuwenden, um einen entfliehenden Ver-

brecher festzunehmen. Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos.«

Die Abtheilung schlug vor, das hier markirte Wort wahrscheinlich wegzulassen, statt eben so zu setzen: unter derselben Voraussetzung, und statt »Verletzungen durch diese Zwecke« zu sagen: »Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen zur Erreichung dieser Zwecke unter allen Umständen nicht straflos.« Einige Amendements wurden in der Versammlung gestellt, aber abgelehnt und der Paragraph mit den Verbesserungen der Abtheilung angenommen.

§. 59. »Wer fremdes Eigenthum verletzt, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, soll straflos bleiben, so weit seine Handlung für den Zweck der Rettung erforderlich ist. Jedoch ist der Handelnde, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat, verpflichtet, die begangene Verletzung ungesäumt zur Kenntniß des Beschädigten oder der Obrigkeit zu bringen.«

§. 60. »Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren. Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse das von ihm begangene Verbrechen die Natur eines schwereren Verbrechens, als er zu begehen glaubte, annimmt, so soll ihm die That nicht als dieses schwerere Verbrechen zugerechnet werden.«

§. 61. »Dagegen soll der Irrthum über das Dasein des Strafgesetzes oder über die Art und Größe der im Gesetze angedrohten Strafe die Zurechnung nicht ausschließen.«

§. 62. »Die Strafe eines Verbrechens wird ausgeschlossen durch Verjährung, deren Anfang von der Zeit des begangenen Verbrechens zu rechnen ist. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung. Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.«

§. 63. »Jeder Antrag und jede sonstige Handlung des Staatsanwalts, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betreffen, unterbricht die Verjährung.«

§. 64. »Zum Ablauf der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert: 1) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine 20jährige Freiheitsstrafe übersteigt, 20 Jahre; 2) bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine 5jährige Freiheitsstrafe übersteigt oder in Kassation oder Amtsentsetzung besteht, 10 Jahre; 3) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine 3monatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von 100 Thlr. übersteigt, 5 Jahre; 4) bei allen übrigen Verbrechen, 1 Jahr.«

Die Berathung über den Paragraphen wurde ausgelegt, bis die Abtheilung ihre Beschlüsse über die Dreitheilung vorgelegt habe.

§. 65. »Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, so wie gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.«

Die Abtheilung erklärte sich mit diesem Paragraphen einverstanden. Die Versammlung widersprach und meinte, wenn Verjährung bei Verbrechen stattfinden könne, die mit 20 Jahren Freiheitsstrafen bedroht sind, so könne sie eben so gut bei einer That eintreten, worauf die Todesstrafe stehe. Die vorzüglichsten Sprecher in dieser Angelegenheit waren die Abgeordneten von Witte, von Mylius und von Saucken, und der Regierungskommissar Bischoff. Wir geben deren Reden:

Abgeordn. von Witte: Ich kann der Abtheilung nicht beitreten. Bei der Berathung über die Abschaffung der Todesstrafe habe ich mich dafür ausgesprochen, daß es an der Zeit sei, diese äußerste Strafe auf den engsten Kreis der Anwendung zu beschränken. Nun finde ich in diesem Paragraphen die neue Einführung der Todesstrafe in Fällen, wo sie bisher nach der Gesetzgebung der alten Provinzen wenigstens, so weit mir bekannt ist, nicht stattgefunden hat. Die Kriminal-Ordnung macht bei der Verjährung keine Ausnahme in Bezug auf die Verbrechen, die mit Todesstrafe belegt sind. Im Allgemeinen kann ich nicht dafür sein, im neuen Gesetze eine Schärfung eintreten zu lassen, wo aus dem bisherigen Zustande der Dinge ein Uebelstand sich nicht gezeigt hat, daß aber dies der Fall gewesen sei bei der bisherigen Verjährung der Todesstrafe, kann ich nicht glauben, sonst würde in den Motiven etwas darüber mitgetheilt sein. Ich glaube mich aus der Denkschrift, welche im Jahre 1843 den Ständen vorgelegt worden, mit Gewißheit zu erinnern, daß das Argument, welches man benutzt hat, um die Ausschließung der Verjährung der Todesstrafe zu motiviren, sich nur auf die Zukunft bezog, und man sagte: es würde einen üblen Eindruck machen; da es aber unter der Herrschaft der Kriminal-Ordnung bis jetzt keinen üblen Eindruck gemacht hat, so kann ich nicht glauben, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit einen solchen machen werde. Ich muß auch sagen, daß ich es inkonsequent finde, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen. Alle Gründe, die sich für und wider die Verjährung der Strafen überhaupt anführen lassen, finden auch bei allen den Verbrechen Anwendung, welche mit der Todesstrafe bedroht sind. Ich frage, ob es einen so großen Unterschied macht, wenn ein Verbrecher, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, nach zwanzig Jahren frei umher geht, oder aber der berüchtigte Anführer einer Räuberbande, worauf nach dem Entwurfe die Todesstrafe steht, nach zwanzig Jahren auf dem Schauplatz seiner Schandthaten sich zeigen darf? Will man die Verjährung beibehalten, so muß sie ohne Anomalie, für alle Verbrechen ohne Unterschied stattfinden. Ich trage daher auf Streichung des ersten Satzes des Paragraphen an.

Regierungs-Kommissarius Bischoff: Eines der Argumente, welches der geehrte Redner für seinen Antrag anführt, daß man nämlich mit Androhung der Todesstrafe sparsam sein müsse und nur auf die schwersten Verbrechen die Todesstrafe gesetzt werden dürfe, wie dies in der That im Entwurfe geschehen ist, spricht meines Erachtens gerade dafür, daß man bei diesen Verbrechen die Verjährung ausschließt. Allerdings ist dies eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der Verjährung; allein es ist diese Ausnahme tief in der Natur der Dinge begründet. Ein Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung erhält sich lange im Bewußtsein des Volkes, und wenn die Gesetzgebung einem solchen Verbrecher gestattet, nach 20 Jahren in die Reihe seiner Mitbürger zu treten, alle Arten von Ehren- und Bürgerrechten auszuüben, so muß dies den nachtheiligsten Eindruck machen. Man denke sich, welche Gefühle die nächsten Verwandten eines Ermordeten durchdringen müs-

sen, wenn sie es ansehen sollen, wie der Mörder ungestraft nach wie vor in der bürgerlichen Gemeinschaft lebt.

Freihr. von Myllius: Die Ansicht, welche von den Abgeordneten aus der Provinz Mark geltend gemacht worden, ist auch von mir in der Abtheilung geltend gemacht worden. Auch ich bin der Meinung, daß kein Grund vorliege, die Verjährung der Todesstrafe auszuschließen, indem im Interesse der Vertheidigung die Verjährung geboten ist, und die auf den Beweis sich beziehenden Gründe, welche für die Verjährung überhaupt angeführt werden, auch hier mit erhöhter Stärke sprechen, da bei den schwersten Strafen das Interesse der Vertheidigung auf das Sorgsamste gewährt werden muß. Es können mich aber auch die andererseits angeführten Gründe nicht bestimmen, für eine Ausnahme, für den Fall der Todesstrafe zu stimmen, diejenigen Gründe nämlich, welche von dem Herrn Regierungs-Kommissarius angeführt worden sind. Wenn es auch eine Verletzung für Manche, die durch ein Verbrechen berührt worden sind, sein mag, daß ein Verbrecher nach einer Reihe von Jahren wieder unter sie tritt, so ist doch nicht viel davon zu fürchten. Es ist gewiß, daß derjenige, welcher eine That verübt hat, nicht Anspruch auf Ausübung der Ehrenrechte an dem Orte der That wird machen wollen. Die Scheu vor der gerechten Verachtung wird ihn von solchem Beginnen zurückhalten. Es ist zu erwägen, daß, wo einmal zwanzig Jahre Gras gewachsen ist über der Leiche desjenigen, der durch einen Mord betroffen worden, auch wohl die Erinnerung aus dem Gedächtniß derjenigen verschwunden sein wird, welche unmittelbare Zeugen desselben gewesen sind, und wenn die Erinnerung nicht verschwunden ist, so wird die Mehrzahl der Zeugen selbst nicht mehr in der Welt sein. Es wird sich das Grelle des Falls, wie es befürchtet wird, nicht herausstellen; denn Zeit wirkt mächtig im Bewußtsein der Einzelnen und einer ganzen Körperschaft, einer ganzen Stadt.

Abgeord. von Sacken-Carputtschen: Der Herr Kommissarius des Ministeriums hat für mich so überzeugend für die Nothwendigkeit einer Verjährung gesprochen, daß ich Alles, was er dafür gesagt hat, auch auf die Fälle solcher Verbrechen beziehen kann, auf welchen die Todesstrafe steht. Kann aber bei einem Verbrechen, welches einen Menschen 20 Jahre um seine Freiheit bringt, was ich für eine härtere Strafe als den leiblichen Tod halte, Verjährung stattfinden, so kann sie bei einer That, worauf die Todesstrafe steht, eben so gut stattfinden. Ich schließe mich dem Vortrage des Abgeordneten aus der Mark an und bemerke: wenn ich auf den Eindruck zurückgehe, den die Verjährung auf das Volk machen könnte, daß dieser ein viel empfindlicherer sein würde, wenn Jemand nach 20 Jahren der Buße und der Reue, nach 20 Jahren des besten Lebenswandels, im Greisenalter für eine That, die er in der Jugend begangen hat, das Schaffot besteigen soll, als wenn nach 20 Jahren Vergeffen und Vergeben eintritt. Dies liegt im christlichen Geiste, dies ist das christliche Gebot, dem selbst die durch die That einß schwer Verletzten willig Gehör geben werden; auch sie werden erkennen, Gott hat nicht Gefallen am Tode des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, und werden sich auch des Spruches erinnern: Es ist mehr Freude im Himmel über einen Sünder, der Buße thut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen.

Im weitern Verfolg der Erörterungen wurden mehrere Amendements eingebracht; der Antrag des Abg. v. Witte ging dahin, auch bei todeswürdigen Verbrechen die Verjährung eintreten zu lassen. Die Versammlung lehnte das Amendement ab, und nahm dagegen mit einer Majorität von zwei Dritteln den Vorschlag des Abg. von Gudenuan an, welcher lautet: »Bei Verbrechen, welche mit Todes-

strafe bedroht sind, findet die Verjährung nur insofern statt, daß höchstens auf 20jährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wenn seit der That ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist.«

§. 66. »Ein Verbrecher, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechnete Person entweder dem Thäter verzeiht oder den Antrag binnen drei Monaten zu machen versäumt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechnete von dem gegen ihn begangenen Verbrechen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat. Jedoch soll auch bei einem Verbrechen dieser Art die Bestrafung des Thäters ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe verjährt ist.«

Ueber diesen und die nächstfolgenden Paragraphen hatte die Abtheilung kein Gutachten ausgestellt, und es fragte sich, ob die Versammlung auf die Berathung eingehen wollte. Mehrere Deputirte, insbesondere Rheinländer, waren für die Aussetzung und dies führte zu einer interessanten Debatte, in welcher sich die Verschiedenheit der Rechtsprinzipien in dem Ausschusse merklich an den Tag legte. Die meditiert scharfen Worte des rheinischen Abg. Camphausen gegen den Grafen Schwerin bezeichneten eben so den Gang der Debatte als die Stellung und Prinzipien derjenigen, die gegeneinander die Schärfe der Dialektik versuchten. Es kam zur Abstimmung, und die Versammlung entschied, daß sie auch ohne Vorberathung durch die Abtheilung, geeinigt sei, den Entwurf weiter zu diskutieren und darüber zu beschließen.

Freiherr von Myllius und Camphausen trugen auf Streichung des Paragraphen an, die Versammlung dagegen entschied sich für die unveränderte Belbehaltung.

§. 67—68. »Wenn bei einem Verbrechen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben dem Thäter verzeiht oder die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.« (68.) »Wenn an einem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen haben, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, so ist diese befugt, auf die Bestrafung aller solcher Theilnehmer oder auch nur Einzelner unter denselben anzutragen.«

Camphausen: »Gegen diese Bestimmung würde doch die Bemerkung vielleicht Anklang finden, daß dadurch eine Privatperson höher gestellt wird, als die Strafgerichtsbarkeit des Landes. Die Strafgerichtsbarkeit legt sich die Verpflichtung auf, gegen Alle einzuschreiten, und hier soll eine Privatperson das Recht haben, aus Zwölfen Einen herauszuwählen und nur gegen diesen die Untersuchung einzuleiten zu lassen!« — Von Myllius trug auf Streichung des §. 68 an und mehrere Deputirte traten ihm bei oder brachten Amendements ein. Zuletzt stimmte der Ausschuss mit 48 gegen 44, daß der §. 68 so geändert würde:

»Wenn an einem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen haben, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, so ist diese nicht befugt, auf die Bestrafung nur einzelner Theilnehmer anzutragen.«

Italien.

Rom, d. 20. Jan. Einem gestern Abend hier eingetroffenen Courier zufolge, welchen Lord Minto erhalten hat, sind die neapolitanischen Truppen, welche der König auf Dampfschiffen nach Palermo hinübergesandt hat, zwar nicht



im Hafen (wo sie nach anderen Nachrichten von bewaffneten Marinarbooten zurückgetrieben worden sein sollen), sondern in einiger Entfernung von der Stadt gelandet. Man schickte sich beim Abgang des Dampfboots, welches Palermo am 17. verlassen, und diese Depeschen von dem dortigen Commandanten der englischen Beobachtungsschiffe nach Neapel befördert hat, an, den Kampf zu beginnen. Von der Seeseite her sollten Bomben in die Stadt geworfen werden. Von Neapel aus haben diese wichtigen Depeschen den Landweg hierher genommen. Die Zeitungsberichte verdienen nur halben Glauben, da sie alles zu grell darstellen. Ihnen zufolge hätten die Revolutionäre ein Depot von 10,000 Gewehren verborgen gehabt. Auch ist von der Einnahme mehrerer Forts und von Befreiung der Gefangenen die Rede. Letztere werden auf 8000 Köpfe angegeben. Da nicht bloß aus Palermo, sondern auch vom Festlande her die Fackel des Aufstandes zu uns herüberleuchtet, so wird unsere Lage in der That ernst. Foggia wird mit einiger Sicherheit unter den Orten aufgeführt, welche die Revolution mit bewaffneter Hand eröffnet haben. Es ist nicht anzunehmen, daß der König von Neapel mit theilen seiner Monarchie auf einmal den Streit beginnen oder gar durchzuführen im Stande sei. An eine österreichische Intervention denken jetzt sogar erfahrene Staatsmänner. Man fragt sich, ob Admiral Parker österreichische Truppen das Meer passieren lassen werde? Lord Minto soll keine besondere Schwierigkeit für diesen Fall voraussehen. Hier aber geht man in der Anhäufung von Wahrscheinlichkeiten so weit nicht. Man behauptet steif und fest, daß Pius IX. sich entschieden dahin ausgesprochen habe, daß zu dem Durchmarsch durch seine Staaten er keiner fremden Macht die Erlaubniß erteilen werde.

Neapel, d. 18. Jan. Abends. Der Graf von Aquila, Bruder des Königs und Befehlshaber der nach Palermo gesandten Flotille, kehrte die letzte Nacht zurück, um persönlich Bericht abzustatten. Es wurden diesen Morgen Lebensmittel aller Art abgeschickt. Die Sachen in Palermo stehen noch immer sehr bedenklich; das Volk ist Meister der Stadt und die Truppen, 9000 Mann, lagern außerhalb. Man begreift daher die Stelle in der gestrigen Staatszeitung nicht, wonach der königl. Posten an der Bank in der Stadt sich so lange gehalten haben soll. Mehre Kastelle der Stadt decken das Meeresufer, und somit konnte die Landung unter Mithülfe der an der Marine aufgestellten Truppen leicht bewerkstelligt werden. Was wird jetzt geschehen? Wird die Stadt sich ergeben, oder wird sie bombardirt werden? Wo ist die englische Flotte? Nur zwei englische Dampfsschiffe liegen vor Palermo. Ein Theil des herandringenden Landvolks soll zurückgeschlagen sein, aber in den nächstgelegenen Bergen campiren. Die königl. Truppen, welche eine schlimme Fahrt hatten und sehr erschöpft sein sollen, müssen in dieser Jahreszeit unter freiem Himmel lagern und von Neapel aus verproviantirt werden! —

Am 16. Jan. war, schreibt ein Bericht vom 19. Jan., die königliche Escadre bei Palermo angelangt. Graf Aquila, des Königs Bruder, welcher dieselbe führte, ließ sich in Unterhandlungen mit den drei provisorischen Regierungscomités ein; diese stellten folgende Bedingungen: 1) Lord Bentinck's Konstitution von 1812, 2) Bürgergarde, 3) Pressfreiheit, 4) gänzliche Trennung Siciliens und Neapels in den Verhältnissen, 5) einen Vicekönig aus dem königl. Hause, 6) Municipal-Verfassung. Diese Bedingungen schienen dem Prinzen nicht annehmbar. Da die Landung an der Stadt nicht praktisch erschien, so setzte

die Flotte eine Miglia vom Hafen mehre Bataillone ans Land, um sich mit dem Vicekönig und dem General der Truppen, die von den Insurgenten in den Forts blockirt waren, in Verbindung zu setzen. Das gelandete Detachement nahm den Umweg um die Stadt, schlug sich durch die Insurgenten hindurch und gelangte wirklich in die Citadelle. Der Vicekönig und die übrigen Kommandirenden sollen jetzt der Meinung gewesen sein, die Stadt zu schonen und das von den Kommandirenden der Landungstruppen vorgeschlagene Bombardement bis auf weitere Weisung des Königs aufzuschieben. Mit dieser Antwort gingen die gelandeten Bataillone, abermals durch Scharmügel mit den Insurgenten aufgehalten, denselben Weg zurück. Möglicherweise, daß die königl. Generale erkannt hatten, daß die gewaltsame Unterwerfung der Stadt unausführbar sei oder trotz der furchtbaren Opfer, mit denen sie verbunden sein mußte, doch nicht zum Ziele führen würde, da der Aufbruch auch an andern Punkten der Insel ausgebrochen war. Wie Dem auch sei, der Graf von Aquila hielt es für rathsamer, ehe er einen entscheidenden Schritt thue, noch einmal nach Neapel zurückzukehren und dem König die Sachlage persönlich auseinander zu setzen. Da trug denn endlich der gute Genius des Landes den Sieg in den Rathschlägen des Königs davon: König Ferdinand entschloß sich zur Nachgiebigkeit und erließ sechs Dekrete, welche den sechs von der Regierungsjunta der Insurgenten gestellten Bedingungen entsprechen und, wenn sie diese auch nicht vollständig erfüllen, doch geeignet scheinen, den gestörten Frieden zwischen Regierung und Volk wieder herzustellen. Diese Dekrete sind vom 18. und 19. Jan. datirt und bereits in der neapolitanischen Staatszeitung erschienen. Durch das erste Dekret werden die Attributionen der Staatskonsulten von Neapel und Sicilien erweitert. Dieselben haben hinfort 1) ihr nothwendiges Gutachten über alle Entwürfe von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen abzugeben; 2) die allgemeinen Staats-, die Provinzial- und Kommunal-Finanzetats für das Königreich dies- und jenseit der Meerenge, die Gemeindezölle und deren Tarif zu prüfen und zu begutachten; desgleichen ihr Gutachten abzugeben; 3) über die Verwaltung und Tilgung der Staatsschuld, 4) über die Handelsverträge und die Zolltarife, über die von den Provinzialräthen nach Art. 30. des Gesetzes vom 12. Dec. 1816 abgegebenen Vota. Ueber alle diese Gegenstände können die Minister dem Könige keine Vorschläge unterbreiten, wenn sie nicht zuvor die Konsulta gehört. Art. 2. Ebenso werden die Attributionen der Provinzialräthe von Neapel und Sicilien erweitert. Die Provinzialfonds sollen nämlich in Zukunft von einer, von dem Provinzialrath bei seiner jährlichen Zusammenkunft ernannten Deputation verwaltet und ihre Verhandlungen und die Finanzetats veröffentlicht werden. Die Konsulten haben ferner einen Gesetzentwurf über die Selbstverwaltung der Gemeinden auszuarbeiten.

Das zweite Decret spricht die administrative Trennung der Insel Sicilien vom Königreiche Neapel aus. Alle Aemter in Sicilien sollen von geborenen Siciliern, die Aemter in Neapel von Neapolitanern verwaltet werden. Wo bisher das Gegentheil stattfand, soll dies in längstens vier Monaten und bei geistlichen Aemtern so bald als die gegenwärtigen Titulare sie inne zu haben aufhören, geändert werden. Das dritte Decret giebt dem Staatsrathe des Königreichs eine Anzahl außerordentlicher Mitglieder bei, welche, je nachdem der König dies- oder jenseit der Meerenge residirt, aus hohen Beamten und andern Unterthanen dies- oder jenseit der Meerenge genommen werden sollen. Die durch dieses Decret eingeführte

Institution ist dem sardinischen Staatsrath und gewissermaßen der römischen Staatsconsulta analog. Das vierte Decret enthält die Ernennung des Grafen von Aquila zum Generalstatthalter in Sicilien, mit einem besondern Ministerium für die Insel. Ein fünftes Decret verordnet, daß die Minister der Justiz und Polizei dem Könige schleunigst ein Verzeichniß der politischen Verurtheilten und Gefangenen vorlegen sollen, um sie begnadigen und zugleich alle jene Maßregeln ergreifen zu können, welche die öffentliche Ruhe sichern. Das sechste Decret endlich ist ein dem vor einiger Zeit erlassenen königl. sardinischen völlig analoges Presedict. Der König von Neapel ist durch diese sechs Decrete, um es mit Einem Worte zu sagen, den principi reformatori Pius IX., Leopold II. und Karl Albert als vierter beigetreten.

Bermischtes.

— Berlin, d. 30. Jan. Vorgestern Abend nach 7 Uhr brach in dem Geschäftslokale des Puz- und Modewaarenhändlers Bloch in dem Hause Königsstraße 59. parterre, unmittelbar neben dem königl. General-Postamtsgebäude, Feuer aus, das sich in kurzer Zeit den sämtlichen inneren Räumen des 5 Fenster breiten und 4 Stockwerke hohen Hauses mittheilte und namentlich zuerst die Treppen erfasste, so daß bald nach dem Beginn und während dem die Flammen erst aus dem Laden herauszuschlugen, auch fast gleichzeitig der hintere Theil des Daches zuerst erfaßt wurde und in Brand gerieth. Dieser Umstand war die Veranlassung, daß einige Personen mit Leitern aus den Fenstern des 1sten Stockwerks, ein Mann und ein Kind aus den Dachwohnungen nach dem daneben gelegenen Postgebäude gerettet werden mußten, noch andere sich auf das Zinddach des benachbarten Kaufmann Demuthschen Hauses in der Spandauer Straße flüchteten. Die königl. Postgebäude, durch gute Brandmauern geschützt, sind durch die angestrengteste Thätigkeit der Mannschaften erhalten worden, obwohl bei dem Winde und der großen Feuermasse ein Weiterumsichgreifen zu befürchten war. Das Gebäude selbst ist total ausgebrannt, nur die Umfassungswände sind stehen geblieben. Sowie bis jetzt ermittelt, sind bei und in Folge dieser Feuersbrunst folgende Personen verunglückt: der Maurergeselle Lesche von der Kolonnen-Mannschaft ward so schwer verletzt, daß er heute früh in der Charité verstorben ist; der Revier-Nachtwächter Schulz ist durch glühende Steine eines zusammenstürzenden Schornsteins im Gesicht, an der Brust u. erheblich verbrannt; die Maurer Griebler und Pahl sind als Verwundete nach ihren Wohnungen gebracht worden. Ueber die Entstehungsart des Feuers schweben die Verhandlungen noch. Zu derselben Zeit hatte in dem benachbarten Dorfe Reinickendorf eine Feuersbrunst statt, durch welche zwei Gehöfte in Asche gelegt wurden und eine Menge Vieh in den Flammen seinen Tod fand.

— München. Am 29. Januar starb hier der alte Görres, einer der Hauptvorkämpfer der ultramontanen Partei, nach kurz vorher vollendetem 72sten Lebensjahre. In der Zeit der französischen Revolution war Görres ein feuriger Anhänger derselben, später ein Mitglied des Jugendbundes. Unmittelbar nach dem Befreiungskriege wirkte er durch die Herausgabe des Rheinischen Merkurs zur Erweckung des deutschen Sinnes und einer freien Richtung. Nachdem der Rheinische Merkur schon früher unterdrückt war, mußte Görres später selbst aus seiner Vaterstadt Ko-

blenz fliehen und fand endlich im J. 1827 als Professor in München Aufnahme. An der Spitze der ultrakatholischen Partei wirkte der einstige deutsche Freiheitsmann bis zu seinem Ende mit finstern sträflichen Eifer gegen die deutsche Freiheit.

**Personen-Frequenz
der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.**

Bis incl. 15. Jan. c. wurden befördert . 21,883 Personen.
vom 16. Jan. bis incl. 22. Jan. c.
incl. 892 Personen aus dem Zwischenverkehr 7,401
in Summa 29,284 Personen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 1. Februar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	92 3/8	91 7/8	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	92 7/8	—
Sech. Präm.	—	—	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	94	—
Scheine.	—	92 1/2	92	Schlesische do.	3 1/2	—	96 1/4
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	88 1/2	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. Bk.-A. = Sch.	—	108	107
Obligat.	3 1/2	—	91 1/8				
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	90 1/2	—	Frdrschd'er.	—	13 7/12	13 1/12
Großh. Pos. do.	4	—	100 3/4	And. Goldm. à	—	—	—
do. do.	3 1/2	91 1/8	90 5/8	5 Thlr.	—	12 1/4	11 3/4
Dstpr. Pfandbr.	3 1/2	96 1/4	—	Disconto	—	3 1/2	4 1/2

Eisenbahn-Actien.

Bolleing.	Sf.		Sf.	
Amst. Rott.	4	93 1/2 B. 93 G.	4	do. Pr. Obl.
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	3 1/2	OSchl. Lt. B.
Brl. Anhalt.	4	113 1/2 G.	4	Potsd. Magd.
do. do. P. Obl.	4	—	4	do. Pr. B.
Berl. = Hamb.	4	99 1/2 B. u. B.	5	do. Pr. A. B.
do. P. Obl.	4 1/2	99 7/8 etw. B.	4	Rhein. Sim.
Brl. Stettin.	4	110 3/4 G. 111 B.	4	do. P. Obl.
Bonn-Röln.	5	—	4	do. St. Pr.
Bresl. Freib.	4	—	3 1/2	do. v. St. gar.
do. do. P. Obl.	4	—	4	Sächs. Bair.
Chemn. Rifa.	4	—	4	Sag. = Glog.
Röln = Mind.	3 1/2	92 1/8 a 93 1/4 B.	4 1/3	do. P. Obl.
do. Pr. Obl.	4 1/2	98 G. 98 1/4 B.	5	do. do.
Cöth. Bernb.	4	—	4	St. = Bohw.
Cr. Ob. Schl.	4	—	5	do. P. Obl.
Dresd. Göl.	4	—	4	Thüringer.
Düss. Elberf.	4	98 B.	4	W. = B. C. - O.
do. do. P. Obl.	4	—	5	do. P. Obl.
Stoggnitz.	4	—	—	Zarsk. Selo
Hmb. Bergd.	4	—		
Kiel-Alton.	4	109 B. excl. Div.		
Leipz. Dresd.	4	—		
Löb. Bittau.	4	—		
Magd. Plbst.	4	116 1/2 G.		
Magd. Leipz.	4	—		
do. P. Obl.	4	—		
Mecklenburg.	4	48 G.		
N. Schl. Mt.	3 1/2	86 B.		
do. P. Obl.	4	93 3/4 B. u. G.		
do. P. Obl.	5	102 1/4 B. 101 1/4 G.		
d. III. Serie	5	101 B. u. B.		
Nrb. A. Fd.	4	—		
OSchl. Lt. A.	3 1/2	104 B.		

Quittungs-	0/100	1/2	3/4
Bogen.	—	—	—
a 4 0/100	—	—	—
Nach-Mastr.	30	72 1/2 G. 73 B.	
Berg. Märk.	70	76 B.	
Berl. Anh. B.	45	107 1/2 B. u. B.	
Berb. Ludwh.	70	—	
Brieg-Reiffe.	90	—	
do. Thür.	20	—	
Magd. Witt.	60	71 3/4 a 1/2 B.	
Nordb. F. B.	75	56 1/2 57 a 1/2 B.	
Starg. Posf.	80	80 7/8 G.	

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Seld.)

Halle, den 1. Februar.

Weizen	2 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	bis	2 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂
Roggen	1	23	9	—	1	26	3
Gerste	1	13	9	—	1	16	3
Hafer	—	28	9	—	1	1	3

Nordhausen, den 29. Januar.

Weizen	1 ¹ / ₂	29	—	2	2 ¹ / ₂	9	—
Roggen	1	16	—	—	1	22	—
Gerste	1	12	—	—	1	18	—
Hafer	—	26	—	—	1	—	—

Rüböl, der Centner 13 ¹/₂
Leinöl, der Centner 12 ¹/₂

Magdeburg, den 1. Februar. (Nach Wispeln.)

Weizen	48	—	55	Gerste	37	—	39 ¹ / ₂
Roggen	41	—	42	Hafer	24	—	26

Getreidebericht. Berlin, den 1. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen	58—63 ¹ / ₂
Roggen loco russ. gedörter	38 ¹ / ₂ bz.
neuer	42—44 ¹ / ₂
pr. April/Mai	40 ³ / ₄ ¹ / ₂ bz.
Hafer 48/52 pfd.	26—27 ¹ / ₂
48 pfd. pr. Frühjahr	25 ¹ / ₂ ¹ / ₂
Gerste	40—41 ¹ / ₂
Spiritus loco	18 ³ / ₄ —19 ¹ / ₂
Frühjahr	20 ³ / ₄ ¹ / ₂ bz. u. Wf.

Heute waren die Preise am Kornmarkt in Folge der mildereren Witterung im Weichen; das Geschäft unbedeutend.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 1. Februar Abends 5 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.
am 2. Februar Morgens 7 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 1. Februar: 18 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 1. bis 2. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. Eisenbahn-Dir. Drost v. Lehesten a. Hamburg. Hr. Partit. Kunzmann a. Schwerin. Hr. Buchhldr. Otto

Bekanntmachungen.

» Das zum Hause Nr. 1486 gehörende, » an der Promenade neben dem Schauspiel- » hause gelegene, freundliche Lokal, worin » seit vielen Jahren eine Weinhandlung » schwunghaft betrieben worden ist, und wel- » ches sich namentlich zur Anlegung einer » Konditorei ganz vorzüglich eignet, ist vom » 1. April d. J. an, mit den dazu gehö- » renden Kellern und sonstigen Räumen, » auch mit oder ohne Wohnung — ganz » nach dem Belieben eines Miethers, — an- » derweitig zu vermieten und das Nähere » beim Eigenthümer jenes Hauses, kleine » Steinstraße Nr. 213 eine Treppe hoch, zu » erfahren.«

Erläute 20 Ctr. gut trocken gemachtes Heu weist zum Kauf nach der Gastwirth Bachmann in Kadegaß.

Eine gesunde Amme sucht ein Unterkommen. Zu erfragen Spiegelgasse Nr. 63 bei der Hebamme Wegner.

Zur Beachtung.

Eine Orgel mit einem Manual und Pedal steht zum Verkauf bei dem Unterzeichneten fertig (spielbar) aufgestellt. Das Werk enthält folgende Stimmen: A. im Manual: 1) Prinzipal 8 Fuß; 2) Gedackt 8 Fuß; 3) Flöte 8 F.; 4) Gedackt 4 F.; 5) Flöte 4 F.; 6) Octave 2 F. B. Im Pedal: 7) Violon-Baß 8 Fuß und Pedal-coppel. Hierauf Reflektirende erfahren auf portofreie Anfragen das Nähere durch den Herrn Organist Grellmann oder den Unterzeichneten. Auch ist ein ganz neues Werk mit 13 klingenden Stimmen und zwei Manualen und Pedal in Arbeit, und kann auf Verlangen recht bald fertig aufgestellt werden. Orgelbaumeister W. Löwe in Delitzsch.

Künftigen 27. Februar soll erbchaftshalber das Kieplersche Wohnhaus nebst 2 Ställen und Garten meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Die Erben in Siegelisdorf.

Das Expeditions-Geschäft von Friedrich Schnabel in Erfurt empfiehlt sich zu Güter-Beförderung unter Zusicherung prompter und billigster Besorgung.

Eine Landwirthschafterin in den zwanziger Jahren, welche im Stande ist eine Wirthschaft allein vorzustehen, sucht sogleich oder zum 1. April eine Stelle. Das Nähere ist zu erfragen vor dem Klausthore Nr. 2166.

Eine Wohnung von 4 Stuben und Zubehör nebst Gartenantheil ist zum 1. April in meinem Hause am Kirchthore zu vermieten. Kreye, Zimmerstr.

Verlangtes Capital.

20,000 Rth Cour. zur ersten Hypothek werden auf ein Rittergut von 600 Morgen und Neben-Branchen zu 4 pCt. gesucht. Weitere Auskunft giebt Herr Dr. Schadeberg in Halle.

a. Dresden. Die Herrn. Kauf. Lucius a. Altona, Delbaner a. Hamburg, Seidler a. Coblenz, Hertel a. Lübeck.
Stadt Zürich: Hr. Amtm. Pösch a. Werdershausen. Hr. Fabrik. Mahlmann a. Gotha. Hr. Justiz-Comm. Keil a. Eisleben.
Die Herrn. Kauf. Neumann a. Barmen, Poppe a. Magdeburg, Moser a. Berlin, Duprée a. Sondershausen, Jarke a. Hamburg, Reichenheim a. London, Gormann a. Düsseldorf, Wolf a. Oldenburg.
Goldner Ring: Hr. Justiz-Comm. Seeligmüller a. Sönnern. Hr. Assess. Friebe a. Löbejün. Hr. Amtm. Rödiger a. Quedlinburg. Hr. Dekon. Ecke a. Ufersleben. Hr. Fabrik. Müller a. Chemnitz. Die Herrn. Kauf. Brandt a. Dresden, Arnhold a. Leipzig.
Englischer Hof: Hr. Gastwirth Mitreuter a. Schraplau. Die Herrn. Kauf. Schelle a. Bremen, Schulz a. Hamburg, Werthen a. Leipzig. Die Herrn. Rittergutsbes. v. Storch u. v. Raunkwitz m. Gem. a. Posen.
Goldner Löwen: Die Herrn. Kauf. Wienhardt a. Schönwalde, Bremer a. Gnadau, Döbner a. Leipzig. Hr. Baumstr. Rosenfeld a. Würzburg. Hr. Tuchhldr. Schönleben a. Cottbus.
Stadt Hamburg: Die Herrn. Kauf. Sülter a. Leipzig, Hirsch a. Barmen, Teuber a. Magdeburg, Lewofsky a. Berlin. Hr. Gutsbes. Kreitsch a. Braunschweig.
Schwarzer Bär: Die Herrn. Kauf. Melcher a. Breeskow, Kühne a. Meise. Hr. Dekon. Horn a. Gmünden. Mad. Steiner a. Magdeburg.
Goldne Kugel: Hr. Amtm. Mähner a. Gölzern. Fräul. Jung a. Erfurt. Hr. Architekt Blum u. Hr. Schaffner Meißner a. Berlin. Hr. Kaufm. Siebold a. Leipzig. Hr. Gastw. Linke a. Hamburg.
Zur Eisenbahn: Frau Generalin v. Below a. Berlin. Die Herrn. Kauf. Abendroth u. Waldmann a. Berlin, Link u. Beng a. Weimar, Siebert a. Magdeburg.

Freie Gemeinde.

Morgen, Freitag, Abends 7 ¹/₂ Uhr Versammlung.
(Naturwissenschaftlicher Vortrag.)

Der Vorstand.

Bereinigte Gemeinde.

Den 6. Febr. Sonntagsfeier früh 9 Uhr. Prediger Giese.
(H. Abendmahl.)

Taubstummen-Anstalt.

Nach glücklich zurückgelegtem 13ten Lebensjahre unserer Anstalt, an welcher zur Zeit 33 Zöglinge und außer dem Vorsteher noch 3 Lehrer und 1 Lehrerin bethelligt sind, hat der Rechnungsabschluss für das Jahr 1847 im Auszuge folgende Gestalt gewonnen:

- A. Einnahmen 3127 Rth 29 S^{gr} 4 L (Schul- und Pflegegeld, Verloofung, Beizträge, Ertrag für gelieferte Gegenstände);
 B. Ausgaben 2262 Rth 3 S^{gr} 9 L (Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder, Schreib- und Zeichenmaterial, Tischler, Glaser, Schlosser, Festfreuden, Heizung, Bekleidung, Verpflegung, Postgeld, Dienstverrichtungen, Material zu den weiblichen Arbeiten, Lehrergehälter und Verwaltung, Grundstück u. Kleinigkeiten);
 C. Bestand: 865 Rth 25 S^{gr} 7 L.

Durch dieses günstige Resultat sind wir in den Stand gesetzt, neben unserm Unterricht noch eine Sonntagschule für die bereits aus der Anstalt entlassenen erwachsenen, hier und in der Nähe wohnenden Taubstummen ins Leben zu rufen. Schließlich danke ich von ganzem Herzen für die vielen Beweise der Liebe, welche die Anstalt auch im verwichenen Jahre genoss, und bemerke noch ganz ergebenst, daß den hochverehrten Männern der Anstalt 14 Tage hindurch von 11 bis 2 Uhr die specielle Jahresberechnung im Anstaltslokale zur gefälligen Einsicht bereit liegt.

Klog, Vorsteher der Anstalt.

Bei meinem bevorstehenden Localwechsel beabsichtige ich mein Lager

der neuesten Sammet-Westen,

= = = seidenen Westen,

= = = wollenen Westen,

= = = Pique-Westen,

schwarze Atlas-Westen,

vorzüglich schöne schwarze und buntseidene Halstücher,

seidene und wollene Shawls,

seidene Taschentücher,

Ehrlipse, Cravatten und Chemisettes,

gänzlich zu räumen.

Die Preise sämmtlicher Artikel sind so billig gestellt, daß eine ähnliche Gelegenheit gut und billig zu kaufen, sich nicht so leicht wieder darbieten wird.

Die Tuchhandlung von Ludwig Breitfeld,

gr. Steinstraße Nr. 130.

Concert im Thüringer Bahnhof-Salon.

Morgen, Freitag den 4. d. M., werden Tyroler Alpenfänger Franz Kizlian nebst 2 Töchtern Franziska und Josepha in ihrem National-Kostüm die Ehre haben sich hören zu lassen. Es werden die beliebtesten Tyroler und Steirischen Alpengesänge, so wie auch komische Lieder mit Jodeln vorgetragen, und F. Kizlian wird sich besonders auf seiner selbst erfundenen Maschinen-Zither, so wie auch auf der beliebten Streichzither bestens zu empfehlen suchen. Anfang präcise 4 Uhr. Entrée à Person nach Belieben. Wir bitten um recht zahlreichen Besuch, und laden ganz ergebenst ein.

Ein sehr frequenter Gasthof mit dabei befindlicher Bäckerei, etwas Acker, Wiesen und Holzzubehörungen, in einem Dorfe, welches über 1000 Einwohner zählt, unweit Wittenberg gelegen, steht sofort unter sehr annehmbaren Bedingungen mit vollständigen Inventar zu verkaufen. Näheres bei Suppryan in Halle, Leipzigerstraße Nr. 283.

Die zum 7. d. M. in der gr. Ulrichsstraße Nr. 20 anberaumte Ritzsche Auktion ist bis auf weitere Anzeigle hiermit aufgehoben. Brandt.

Großer Volks-Maskenball.

Restauration Schkeuditz.

Sonntag den 13. d. M.

Restauration Schkeuditz.

Sonnabend Schlachtestest und Wurstschmaus; Sonntag den 6. d. M. wilden Schweinsbraten.

Künftigen Sonntag als den 6. Februar ladet zum Pfannkuchenfest ergebenst ein

G. Thielicke.

Restauration bei Nienberg.

Gebauerische Buchdruckerei.

Ballhandschuhe billig und schön
 bei Albert Hensel.

Da mein Meubles-Magazin jetzt eine sehr große Auswahl modern und gut gearbeiteter Meubles, Spiegel (vorzüglich groß in Barocke) und Polsterwaaren darbietet, so erlaube ich mir dasselbe zur gütigen Beachtung bestens zu empfehlen.

Heinrich Kretschmann.

Halle, Brüderstraße Nr. 221.

Tüchtige Arbeiter,

welche mit guten Attesten versehen sind, finden auf den Braunkohlengruben bei Königsaue sofort Arbeit; auch werden für immer 12—15 Mann Arbeiter, welche verheirathet sein können, angenommen, erhalten aber erst zu Johanni l. F. Wohnung, und können sich deshalb jetzt melden. Das Schichtlohn pro 8stündige Schicht beträgt für den Karrenläufer 7 $\frac{1}{2}$ S^{gr}, für den Lehrhauer 8 S^{gr} 2 L und für den Häuer 8 S^{gr} 9 L, und tritt zu dem Schichtlohn bei unterirdischen Arbeiten pro 8stündige Schicht noch 8 L Delgeld hinzu.

Königsau bei Aschersleben,

den 30. Januar 1848.

Loffe, Schichtmeister.

Wie hat es dem B—. H. und den B—. v. St. in K— bei dem Vorstewiegen am 31./1. gefallen, und haben sie genug gesehen?

Dem Gönner!

Was Dir, arger G—esell, gebührte, verschweige ich klüglich;
 Weil ein giftiger Hauch schon trübet des Spiegels Krystall. —
 Doch das Moos, Du Wurm! — wie weich auch sonst es und friedlich,
 Merk's! die Schlange oft birgt, welche, gekitzelt, Dich beißt. —

Stadttheater.

Donnerstag den 3. Februar: Zu ebener Erde und im ersten Stock,

Posse in 3 Akten von Nestroy.

Montag den 7. Febr. Zum 11ten Male: Dorf und Stadt.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Nachmittag 3 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau, Emilie geb. Herhsch, von einem kräftigen und muntern Knaben zeigt Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst an
 Halle, den 1. Februar 1848.

Dr. jur. Müller.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die besignirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

- 1) An Hrn. Advocat Schük in Stralsund.
- 2) An Hrn. Dr. Kahleisen in Radegast.
- 3) An Hrn. Kaufmann Müller in Altenburg.
- 4) An Hrn. Nummer in Lauchstädt.
- 5) An Friederike Schmidt in Berlin.
- 6) An den Füllner Herrmann in Magdeburg.
- 7) An Amalie Hoffmann in Merseburg.
- 8) An Demoiselle Stahr in Magdeburg.
- 9) An Madame Andrae in Sangerhausen.
- 10) An Hrn. G. H. Ritterer & Sohn in Bremen.
- 11) An den Schuhmachermeister Zimmermann in Seesen.
- 12) An den Kupferschmidtmeister Bachstein in Quedlinburg.
- 13) An Hrn. Rosenberg in Leipzig.
- 14) An Hrn. G. Piegler dahin.
- 15) An den Windmüller Reiter in Teiche.
- 16) An Demoiselle Mertig in Sernitz.
- 17) An den Kreis-Feldwebel in Schkeuditz.

Halle, den 31. Januar 1848.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Bekanntmachung.

Die Pfarre zu Oberschmon besitzt in der dasigen Flur folgende walzende Grundstücke:

- 1) 18 Acker Erde auf dem Weinberge Nr. 11 des Flurbuchs;
- 2) 2 Acker Erde hinter dem Rittergute Nr. 37;
- 3) 1 Acker Erde daselbst Nr. 47;
- 4) 1 Acker Erde daselbst Nr. 49;
- 5) 4 Acker Erde daselbst Nr. 51;
- 6) 2 Acker Erde hinter der Pfarre Nr. 56;
- 7) 8 Acker Erde daselbst Nr. 66;
- 8) 2 Acker Erde auf den Steinbrüchen Nr. 101;
- 9) 2 Acker Erde auf der Trift Nr. 136;
- 10) 1 Acker Erde an der Geleitsstapel Nr. 241;
- 11) 6 Acker Erde auf der Hahne-Hufe Nr. 286;
- 12) 4 Acker Erde daselbst Nr. 335;
- 13) 6 Acker Erde an der Trift Nr. 356;
- 14) 2 Acker Erde die Mücke an der Trift Nr. 453;
- 15) 1 Acker daselbst Nr. 460;
- 16) 4 Acker Erde daselbst Nr. 479;
- 17) 1 Acker Erde auf dem Thalberge Nr. 497;
- 18) 18 Acker Erde an der Feldlücke Nr. 606;
- 19) 1 Acker Erde im Lohgrunde Nr. 636;

20) 36 Acker Erde hart an der Kleineichstedter Höhe Nr. 682.

Von Selten des Kirchenvorstandes, welcher durch Atteste der Ortsbehörde nachgewiesen, daß die Pfarre gedachte Grundstücke eigenthümlich besitze, ist auf Erlaß eines öffentlichen Aufgebots behufs Anlegung eines Hypothekensollums angetragen und ist deshalb ein Termin zur Anmeldung etwaiger Real-Ansprüche auf diese Grundstücke

auf den 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle zu Oberschmon anberaumt, und werden hierzu alle unbekannt Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Oberschmon, den 22. Januar 1848.

Das Patrimonialgericht Oberschmon.

Gerlach.
v. c.

Freiwillige Subhastation.

Die den Erben des Windmüller Martin Friedrich Christian Puffky gehörigen, in Obergarnstedt und dessen Flur belegenen Grundstücke, nämlich:

- A. das sub Nr. 37 belegene Hintersättler-Gut mit Zubehör, taxirt auf 630 *Rp*,
 - B. zwei Ackerpläne von zusammen 7 Morgen 47 \square Ruthen, taxirt auf 488 *Rp*,
- sollen am

18. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Farnstedt in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Schraplau, den 10. Januar 1848.

Ablich von Geusau'sches Patrimonial-Gericht zu Farnstedt.

Ein Landgut, eine Stunde von Brehna, mit 84 Morgen Acker, 8 Morgen Wiesen, großem Obstgarten, die Gebäude in gutem Zustande, soll für 8000 *Rp* verkauft werden. Nachweis giebt das Commissions-Geschäft
F. Zeising in Brehna.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeig, daß ich mit einem starken Transport guter gerittener Mecklenburger Reit- und Wagenpferde hier eingetroffen bin.

Halle, den 1. Februar 1848.

Louis Lözius.

Spielfarten,

aus der Fabrik von J. F. Teuscher, sowohl durch Colorit als Haltbarkeit empfehlend, bei

J. G. Grosse.

Für einen jungen Menschen, der die Handlung erlernen will, und die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, ist in meinem Geschäft eine Stelle vacant. Derselbe findet Gelegenheit, sich auf dem Comtoir, so wie im Detail-Schnittgeschäft auszubilden; erhält die Erlaubniß, das hiesige Institut zu besuchen, und findet Gelegenheit in französischer und englischer Sprache sich reiche Kenntnisse zu erwerben.

Kauba bei Rudolstadt.

J. E. Netze.

Den Verkauf einer Wasserkraft an einem starken Bach nebst vor 3 Jahren neu gebautem großen Gebäude, zur Anlegung einer Fournierschneidemaschine, Wollspinnerei — welche beide Branchen in der Gegend sehr lohnen — so wie zu jedem andern Geschäft, außer Mahlmühle, sich passend, wird portofreie Anfragen, mit N. R. bezeichnet, befördern die Expedition des Hall. Couriers.

Ein in jeder Hinsicht praktischer und theoretisch gebildeter Dekonomie-Verwalter in den dreißiger Jahren, welcher auf großen Gütern mit bedeutenden Brennereten conditionirt hat, wünscht jetzt oder zu Ostern ein anderweitiges Unterkommen. Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Dekonomie-Inspector Hr. Kämmerer in Schafstädt.

Der Privat-Secretair Louis Krause wird gebeten, mir seinen jetzigen Aufenthaltsort baldigst anzuzeigen.

Halle, den 3. Febr. 1848.

Fr. Ruprecht, Speisewirth,
Kleine Steinstraße Nr. 236.

Auf der Braunkohlengrube »Wilhelmine« beim Dreierhaus sind jetzt noch sehr gute Kohlensteine zu haben.

Thurm, Steiger.

Um mehrfachen Nachfragen zu begegnen, habe ich die jetzt so beliebte Bimstein-Seife angefertigt, und empfehle solche einem geehrten Publikum zur geneigten Abnahme bestens.
E. F. Klose.

Eine frischmelkende Kuh mit dem Kalbe ist auf dem Rittergute Hohenthurm zu verkaufen.

Bei dem Schmiedemeister Senff auf dem Neumarkt steht ein neuer zweispänniger starker Leiterwagen mit eisernen Achsen und schmalen Felgen zum Verkauf.

Neue Schriften für Färber.

Die Indigofabrikation,

oder vollständige Angabe aller in- und ausländischen Pflanzen, welche Indigo enthalten, nebst Anleitung zu deren Anbau, sowie zu ihrer vortheilhaften Verarbeitung behufs der Indigo-Bereitung. Von D. Hühnefeld. 8. Geh. Preis 10 Sgr.

Die Indigoküpen.

Oder ausführliche Anweisung zur rationellen und vortheilhaftesten Anstellung und Führung aller älteren und neuer erfundenen warmen und kalten Küpen, nebst Angabe verschiedener Mittel, beim Ausfärben in denselben Indigo zu ersparen. Von D. Hühnefeld. Mit 4 Abbildungen. 8. Geh. Preis 15 Sgr.

Keine warme Küpe mehr!

Oder: Gründliche Anweisung zu einer einfachen Lösung des Indigs, und mit dieser Lösung Wolle, Seide, Baumwolle und Leinen zu färben, wodurch die bisherigen warmen und kalten Küpen entbehrlich werden. Nebst andern neuen Erfindungen in der Küpenführung. Von Décar Hühnefeld. 8. Geh. Preis 15 Sgr.

Th. Körber: Neues wohlfeiles

Schwarz und Braun

auf Wolle, Baumwolle, Leinen und Seide ohne Eisen und chromsaures Kali. 8. Geh. Preis 15 Sgr.

Dieses neue, höchst vortheilhafte Verfahren, ein schönes, echtes und dauerhaftes Schwarz und Braun zu färben, ist für jeden Färber und Fabrikanten von höchstem Interesse.

Sämmtlich vorräthig in der Schwetschke'schen Sort.-Buchhandlung.

Vorräthig in der Schwetschke'schen Sort.-Buchh., der Buchhandlung des Waisenhauses, bei C. Anton und G. C. Knapp:

Für Lehrer und Schüler,
Kaufleute, Fabrikanten, Techniker u. alle Freunde
der französischen Sprache.

Billige Ausgabe.

20 Wochen-Lieferungen à 3 Sgr.
od. 9 Xr. Conv.-M. = 11 Xr. Rheint.

THIBAUT,

Dictionnaire, 2 Vols.

Français-Allemand et Allemand-Français.

9te Auflage. 5ter Stereotyp-Abdruck.

Ungearbeitet u. mit 45000 Wörtern u. Redensarten vermehrt. 75Bog. complet 2 Thlr. = 3 Fl. Conv.-M. = 3 Fl. 36 Xr. Rh.

Für Schulen u. z. Selbstgebrauche.

Braunschweig, Verlag von George Westermann.

10,000 Exemplare wurden in 12 Monaten verbreitet

Lehranstalten und Subscribentensammler
erhalten auf

10 Exempl. 1 Freiexempl.



Die Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten betreffend.

Vielfache Verwechslungen veranlassen mich zu der Erklärung, daß meine eigenthümlich konstruirten galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgendwie eine Aehnlichkeit mit den sogenannten »Rheumatismus-Amuletten« oder »Ableitern« haben, und daß dieselben in Halle nur bei Herrn Franz Laage, sowie in Alisleben bei Herrn Rathmann F. G. Meise, in Cisleben bei Herrn Anton Wiese, in Merseburg bei Herrn Louis Garcke und in Wettin bei Herrn Theodor Schreiber zu den Fabrikpreisen vorräthig sind.

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschles. Bergbezirk.

Fabrik, von galvano-electrischen Apparaten.

Sebaner'sche Buchdruckerei.